

6./9. 1914.

95

Kündigungen bei herabgesetztem Gehalt.

Beim Kriegsausbruch war es bei vielen Unternehmern der erste Gedanke, wie sie die dadurch geschaffene Lage für sich und für ihre Tasche ausnützen könnten. Sie kamen auf den Gedanken, die Gehalte der Angestellten oft sehr beträchtlich herabzusetzen. Durch die Kriegsereignisse in eine Zwangslage versetzt, nahmen die meisten Angestellten diese Angebote an, in der Hoffnung, dadurch über die Kriegsdauer vor Entlassung geschützt zu sein.

Kürzlich stand nun vor dem Gewerbegericht ein solcher Unternehmer, der trotz herabgesetzter Gehalte einen Angestellten gekündigt hatte. Der Angestellte klagte auf Bezahlung jener Summe, um die seine Bezüge gekürzt wurden, und wie nicht anders zu erwarten war, hat das Gewerbegericht der Klage stattgegeben. Die Begründung war einfach und selbstverständlich. Der Angestellte stimmte einer vorübergehenden Kürzung seiner Bezüge zu, weil er darin die Sicherheit erblickte, während der Dauer des Krieges wenigstens diese geringeren Bezüge zu erhalten. Wenn ein Unternehmer nach Verminderung des Gehaltes die Kündigung ausspricht, so ist das unmoralisch. Eine solche Vorgangsweise widerspricht den guten Sitten und der Angestellte braucht sich dann an die Vereinbarung eines herabgesetzten Gehaltes nicht gebunden zu erklären.

In einzelnen Fällen, wo das Beispiel dieses rücksichtslosen Unternehmers nachgeahmt zu werden versuchte, konnte die beabsichtigte Kündigung der Angestellten verhindert werden. Wo sich aber dennoch solche Fälle ereignen haben sollten oder wo in Zukunft ein Unternehmer die Kündigung von Angestellten mit herabgesetztem Gehalt aussprechen sollte, können die Angestellten die Nachzahlung des gekürzten Betrages für die ganze Dauer und auch für die

Kündigungsfrist verlangen. Alle diese Angestellten mögen sich an die Organisation (Zentralverein der kaufmännischen Angestellten, Wien, I. Werdertorgasse Nr. 9) oder an den Gehilfenausschuß des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft (Wien, I. Werdertorgasse Nr. 9) wenden.